

Neue europäische Regelung zur Handhabung von Bankenkrisen

Sehr geehrte Mitglieder und Kunden,

ab dem **1. Januar 2016** ist die neue EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen BRRD (Bank Recovery and Resolution Directive) voll umfänglich anwendbar. Sie wurde in Italien mittels GvD Nr. 180 und 181 vom 16. November 2015 übernommen und führt **für alle europäischen Länder eine vereinheitlichte Regelung zur Vorbeugung von Krisen und dem Krisenmanagement dieser Finanzinstitute** ein. Dabei wird die Möglichkeit öffentlicher Eingriffe durch den Staat eingeschränkt. Insbesondere werden den für die Lösung von Bankenkrisen zuständigen Behörden (in Italien: Banca d'Italia – Organisationseinheit für die Abwicklung und das Krisenmanagement) Befugnisse und Instrumente für die Sanierung **ausfallender oder ausfallgefährdeter Banken übertragen, um die Fortdauer** ihrer grundlegenden Funktionen zu gewährleisten.

Das „**Bail-in**“ ist eines dieser Abwicklungsinstrumente. Das Bail-in kommt dann zur Anwendung, wenn die Bank als für das öffentliche Interesse bedeutend angesehen wird.

In Anbetracht dieser Regelung ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass eine Genossenschaftsbank nach dem System Raiffeisen (BCC – banche di credito cooperativo) dem Verfahren zur Abwicklung unterzogen wird.

Gerät eine Genossenschaftsbank in eine gravierende Notlage und sind die im neuen Rechtsrahmen vorgesehenen Maßnahmen zur Krisenprävention unzureichend, würden die Verfahren, die im Falle von Zahlungsunfähigkeit vorgesehen sind, zur Anwendung gelangen.

Bis heute wurden allfällige Notlagen einzelner Genossenschaftsbanken durch **dem System dieser Banken innewohnende Schutzinstrumente** behoben, die stets die Lösung kritischer Situationen ermöglicht haben und einzig auf die Mittel zurückgegriffen haben, die vom System der Genossenschaftsbanken (BCC) zur Verfügung gestellt wurden.

Das Bail-in sieht vor, dass die Verluste der zu sanierenden Banken von Aktionären und Gläubigern **nach einer klar festgesetzten Rangordnung gedeckt werden müssen:**

1. **Aktien**
2. **Nachrangige Anleihen**
3. **Erstrangige Anleihen**
4. **Ungesicherte Einlagen (über 100.000 Euro)**

Der erste Schritt ist damit die vollständige oder teilweise Verminderung des Nennwerts bis zum Ausgleich des Verlustes nach folgender Reihenfolge:

1. **Aktien** und andere Eigenkapitalinstrumente;
2. **Nachrangige Anleihen** (Junior-Anleihen, deren Auszahlung im Falle einer Liquidation des Emittenten nicht garantiert ist);
3. **Erstrangige Anleihen** (Senior-Anleihen) und **Zwischenbankeneinlagen bzw. Einlagen von Großunternehmen**;
4. **Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen** (für Überschüsse jenseits des gesetzlich durch den Einlagensicherungsfonds gesicherten Betrags von 100.000 Euro).

Nach der Deckung der Verluste folgt nach obiger Reihenfolge die **Umwandlung der Instrumente 2, 3 und 4 in Aktien**.

Ab dem 1. Januar 2019 unterliegen Zwischenbankeneinlagen und Einlagen von Großunternehmen erst nach den erstrangigen Anleihen (Senior-Anleihen) dem Bail-in.

Dem Bail-in unterliegen sämtliche Verbindlichkeiten, mit Ausnahme von bestimmten, unter denen sich Folgende befinden:

- a. **Durch den Einlagensicherungsfonds gesicherte Einlagen**, also Einlagen bis zu 100.000 Euro (Spareinlagen, Kontokorrente, Sparbriefe, Festgeld);
- b. **Gesicherte Bankanleihen** (so genannte Covered Bonds);
- c. **Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundengütern oder Treuhandverwaltung** (der Inhalt von Bankschließfächern, in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, Portfolio-Verwaltungen).

Die Bestimmungen zum Bail-in **betreffen alle bereits in Umlauf befindlichen Finanzinstrumente inklusive jener**, die vor dem 1. Januar 2016 ausgegeben wurden.

Ihre Raiffeisenkasse gehört dem Netzwerk der Genossenschaftsbanken an, das ein solides System darstellt.

Besagte **Solidität** wird mit Hilfe des Kapitalisierungskoeffizienten der Kreditinstitute CET1 (hartes Kernkapital) gemessen, **dessen Wert sich zum 30. Juni 2015 für die Südtiroler Raiffeisenkassen durchschnittlich auf 18,4% belief und damit weit über dem Durchschnittswert des italienischen Bankensektors (12,1%) lag.**

Das Netzwerk der Genossenschaftsbanken nach dem System Raiffeisen schuf im Laufe der Zeit geeignete Instrumente zum Schutz seiner Mitglieder und Kunden.

Wir teilen Ihnen im Sinne des Art. 34 Abs. 6 des Beschlusses der Consob zu den Vermittlern Nr. 16190 vom 29.10.2007 mit, dass vorliegende Information den Punkt III.2 („Allgemeine Veranlagungsrisiken der Finanzprodukte“) der vorvertraglichen Information ergänzt, die Ihnen vor Unterzeichnung des Wertpapierdienstleistungs- und –depotvertrags ausgehändigt wurde.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr Berater in der Raiffeisenkasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Raiffeisenkasse Ritten
Genossenschaft*